

Gemeinde Rottenschwil



Reglement über die Errichtung eines Waldfonds

Version 1
vom 3. Juni 2019
in Kraft ab 1. Juni 2019

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zweck.....	3
§ 3 Speisung des Fonds.....	3
§ 4 Verwendung der Mittel.....	3
§ 5 Ausnahmen	3
§ 6 Fondsverwaltung	3
§ 7 Schluss- und Übergangsbestimmungen	3

Gemeinde Rottenschwil
Reglement über die Errichtung eines Waldfonds

Die Ortsbürgergemeinde Rottenschwil gestützt auf den Beschluss der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 3. Juni 2019 über die Errichtung eines Waldfonds

beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement ordnet die Errichtung des Waldfonds und die Verwendung der darin enthaltenen Mittel.

§ 2 Zweck

Die mit der Bewirtschaftung des Walds erzielten Überschüsse sind zweckgebunden für die Forstwirtschaft zu verwenden.

§ 3 Speisung des Fonds

Die Überschüsse aus der Forstwirtschaft sind in den Waldfonds einzulegen.

§ 4 Verwendung der Mittel

¹ Verluste aus der Forstwirtschaft sind durch Entnahmen aus dem Waldfonds zu decken.

² Darüber hinaus können die Mittel des Waldfonds insbesondere verwendet werden

- a) zur Entlastung der planmässigen Abschreibungen bei Neuinvestitionen von aktivierbaren Anlagen, die der Bewirtschaftung des Walds dienen,
- b) für die Kompensation der Anschaffungskosten von Maschinen und Geräten der Forstwirtschaft, welche die Aktivierungsgrenze unterschreiten,
- c) für die Kompensation des Aufforstungsaufwands.

§ 5 Ausnahmen

Die Gemeindeversammlung beschliesst jeweils mit dem Budget eine Entnahme für Zwecke, die nicht der Forstwirtschaft dienen.

§ 6 Fondsverwaltung

Der Waldfonds ist als Fonds im Eigenkapital in der Jahresrechnung der Ortsbürgergemeinde abzubilden.

§ 7 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Das Reglement tritt nach Eintritt der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

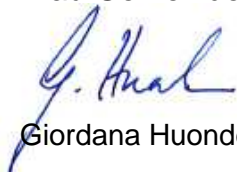
Dieses Reglement kann durch die Ortsbürgergemeindeversammlung geändert oder aufgehoben werden. Im Falle der Aufhebung ist über die Verwendung der noch vorhandenen Mittel des Fonds Beschluss zu fassen.

Von der Ortsbürgergemeindeversammlung am 3. Juni 2019 beschlossen.

GEMEINDERAT ROTTENSCHWIL

Frau Gemeindeammann

Gemeindeschreiberin



Giordana Huonder



Cornelia Burkard